

# **Schulverein der Grundschule Kölln-Reisiek**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Kölln-Reisiek e. V.“ und hat seinen Sitz in Kölln-Reisiek. Der Verein wurde gegründet am 21. September 2005. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

Der Verein mit Sitz in Kölln-Reisiek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist durch die Arbeit aller am Schulverein Beteiligten das Interesse an der Schule zu erhalten und zu verstärken und einen engen Kontakt zwischen Elternschaft und Schule zu pflegen. Zudem sollen finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um der Schule Aktivitäten und Anschaffungen zu ermöglichen, die im Interesse der Elternschaft liegen und die nicht vom normalen Schuletat bestritten werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Aufgaben unterstützen will. Die Mitgliedschaft kann einzeln oder korporativ erworben werden.

Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann über die Schulzeit des Kindes hinaus beibehalten werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum auslaufenden Schuljahr.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss, auch aus anderen Gründen, entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 5,--. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1.) Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt (§26 BGB).

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Rechnungsführer/in

Je zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu 1.) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2.) Außerdem gehören dem Vorstand drei weitere Vorstandsmitglieder an

- a) Schriftführer/in
- b) Elternbeiratsvorsitzende/r der Schule
- c) Rektor/in der Schule als Beisitzer

Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, sowie der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer werden im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt.

Der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer sind bis zu ersten Neuwahl ein Jahr im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern während der Jahreshauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gewählt.

Das Wahlverfahren bestimmen die anwesenden Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl längstens jedoch drei Monate über ihre reguläre Amtszeit hinaus im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

Für die Rechnungslegung wird das Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Kasse und Rechnungsführung prüfen.

Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 8 Versammlung**

Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate statt, die durch den Vorstand einzuberufen ist. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, mit vierzehntägiger Einladungsfrist.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, hierfür wird der Vorstand durch Rundschreiben einberufen.

Der Hauptversammlung bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
2. Wahl des Vorstandes / Revisoren
3. Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen

Abstimmungen erfolgen nach einfacher Mehrheit, zu 4. ist eine Dreiviertelmehrheit der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sitzungen werden von/vom 1. Vorsitzende/n geleitet. Ist dieser persönlich entschuldigt, leitet der/die Stellvertreter/in mit dem/der Rechnungsführer/in die Sitzung.

### **§ 9 Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom/vom 1. Vorsitzende/n des Vorstandes und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 11 Restgelder**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kölln-Reisiek, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Grundschule Kölln-Reisiek zu verwenden hat.

### **§ 12 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

### **§ 13 Wirksamkeit**

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 21. September 2005 in Kraft.

Unterschriften nach § 59 BGB als Voraussetzung zur Eintragung in das Vereinsregister. Die Unterschriften wurden während der Hauptversammlung am 21. September 2005 geleistet. Hiermit wurde die Vereinssatzung vom 21. September 2005 verabschiedet.

Kölln-Reisiek, den 21. September 2005